

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Mühlfeld II“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB

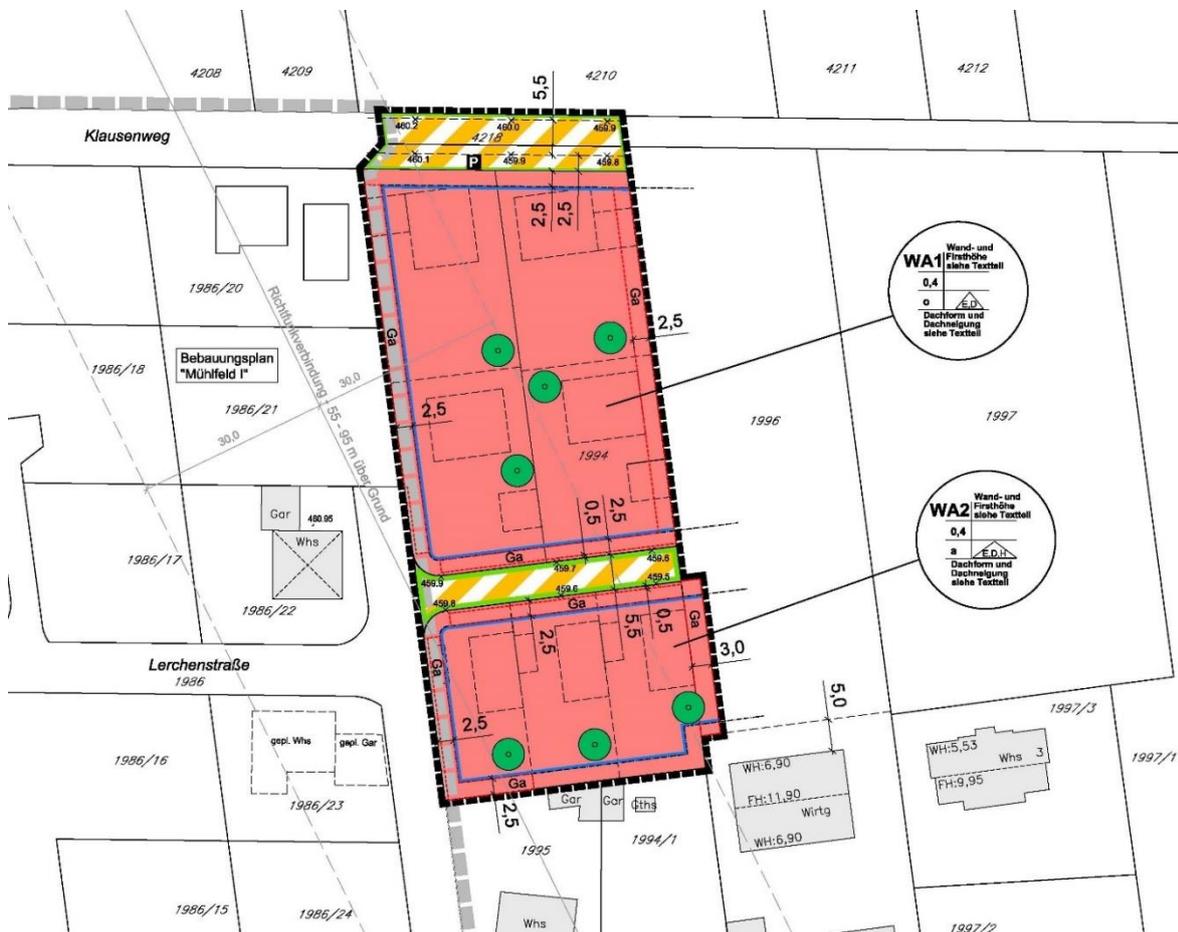
Der Gemeinderat der Gemeinde Hermaringen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.01.2022 die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB durchgeführt und die entsprechenden Beschlüsse hierüber gefasst.

Nachfolgend hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.01.2022 den im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellten Bebauungsplan „Mühlfeld II“ mit zeichnerischem Teil, Textteil und Begründung in der Fassung vom 20.01.2022 nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Weiterhin hat der Gemeinderat die örtlichen Bauvorschriften mit integriertem Grünordnungsplan zum Bebauungsplan nach § 74 Landesbauordnung (LBO) als Satzung beschlossen.

Maßgebend sind der zeichnerische Teil des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan, der Textteil mit den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan und die Begründung jeweils in der Fassung vom 20.01.2022.

Der Bebauungsplan umfasst das Flurstück 1994 sowie Teilflächen von den Flurstücken 4218 und 1996, jeweils Gemarkung Hermaringen. Benachbarte Flurstücke sind: 4210, 1994/1, 1995, 1986, 1986/21 und 1986/20 der Gemarkung Hermaringen.

Der räumliche Geltungsbereich kann dem abgedruckten Lageplan von Dipl.- Ing. (FH) Hans-Christian Gansloser in der Fassung vom 20.01.2022 entnommen werden.



Ausschnitt Bebauungsplan „Mühlfeld II“ vom 20.01.2022, unmaßstäblich, genordet

Die Satzungen und somit der Bebauungsplan „Mühlfeld II“ und die örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans „Mühlfeld II“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO).

Die Satzungen und der Bekanntmachungsnachweis werden dem Landratsamt Heidenheim angezeigt.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften einschließlich der Begründung können bei der Gemeindeverwaltung Hermaringen, Karlstraße 12, 89568 Hermaringen während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Die Planunterlagen können auch unter der Internetadresse der Gemeinde Hermaringen www.hermaringen.de eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB, über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht,

- wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Ebenso wird auf § 47 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hingewiesen, wonach ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gestellt werden kann.

Hermaringen, 03.02.2022

gez. Jürgen Mailänder, Bürgermeister